

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Außenstelle Mayen
Landentwicklung Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigungsverfahren Elztal II - Monreal
Az.: 31162-HA 2.3

Mayen, den 21.12.2009
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003 37
Telefax: 02651/4003 89
E-Mail: wolfgang.job@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-wwoe.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 86 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Monreal das

Flurbereinigungsverfahren Elztal II - Monreal

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Monreal

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 66 bis 69, 75/1, 189/3, 194 und 207.

Flur 2

die Flurst.-Nrn. 135/4, 139/1, 140/4 bis 140/7, 141/2, 143/2, 144/1, 145/1, 145/2, 146/1, 146/4, 147 bis 150, 153/3, 153/7 bis 153/11, 158/22, 160/3, 243/151, 244/151, 245/152 und 314/142.

Flur 3

alle Flurstücke

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 4/1, 5, 6/1, 8 bis 10, 54, 55, 57 und 67.

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 1/1.

Flur 6

alle Flurstücke

Flur 7

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 1/9, 1/10, 3/4, 4/2 bis 4/4, 6/1, 6/2, 381/6, 382/6 und 394/6.

Flur 8

die Flurst.-Nrn. 1/4 bis 1/7, 1/14, 1/15, 2/10, 2/11, 2/15, 2/16, 2/21, 2/22, 2/25, 2/39 bis 2/41, 2/44 bis 2/46, 2/49, 2/53, 2/54, 2/57, 2/61, 2/62, 2/64 bis 2/67, 17/5, 18/6, 25/5, 26/5, 35/2, 37/2 und 41/5.

Flur 9

alle Flurstücke

Flur 10

alle Flurstücke

Flur 11

die Flurst.-Nrn.

3, 4/1, 6, 8, 9, 10/2, 15/1, 16/2 bis 16/4, 17/2, 18/1, 19/1, 20/1, 24/2, 24/4, 25/2, 26/1, 27/2, 30/3, 39/1, 44 bis 48, 50/1, 51 bis 53, 55/1, 56, 57, 58/2 bis 58/4, 62/1, 62/2, 63, 64/4, 64/5, 69, 70/1, 71, 73/2, 77 bis 79, 80/1, 82/1, 83, 85 bis 92, 94, 95, 98, 99/1, 100/1, 101, 103/1, 104, 106 bis 108, 109/1, 111/1, 111/2, 112/1, 113/1, 114/1, 117/2, 119/2, 121 bis 123, 124/1 bis 124/3, 125/1, 129, 136/2, 138/1, 140/2, 141/1, 147/1, 148/1, 153/1, 153/2, 154 bis 160, 161/1, 163, 164, 165/1, 166/1, 167/1, 174/1, 175/2, 175/3, 181/6, 189/9 bis 189/13, 241/1, 243/2, 245/1, 246/10, 246/13, 254/3, 258/2, 260/5, 260/6, 262, 264/1, 265, 266, 268, 274/3, 274/4, 284/1, 341, 343, 344, 347, 348/3, 351/1, 355, 358/2 bis 358/4, 359/2, 361/1, 362/1, 363, 364/1, 366/2, 367 bis 369, 371 bis 374, 377/2 bis 377/4, 379/2 bis 379/4, 381/3, 382/1, 383/1, 383/2, 387/1, 387/2, 388/2, 388/3, 390/2, 390/3, 391/1, 395/3, 395/4, 397/4, 397/5, 398/1, 401/1, 403/1, 404, 405/2, 408/1, 420/1, 420/2, 422/1, 427/1 bis 427/3, 429/1, 429/2, 430, 431, 433, 434/1, 434/3, 435 bis 438, 442/1, 443, 445/3, 445/4, 446/3, 446/4, 447/3, 448/1, 449, 450, 453/1, 455/1, 455/2, 456/1, 456/2, 460/1, 461, 462, 463/1, 464/1, 466/1, 468/1, 474/2, 475, 477/1, 524/4, 540/1, 541/1, 541/2, 545/5, 545/6, 546/1, 546/6, 550/1, 555/1, 566/2 bis 566/4, 567/3, 567/4, 570/3, 571/1, 574, 575/3, 575/32, 575/33, 576/2, 576/3, 580/2, 580/4, 580/6, 581/1, 582/1, 583/2, 584/3, 590/2, 590/3, 591/1 bis 591/3, 592/8, 592/11, 592/13, 592/14, 593/1, 593/2, 594/1, 594/2, 595/2 bis 595/4, 597/1, 598/1, 598/2, 601, 604/1, 615/5, 616/7, 619/102, 656/366, 657/375, 658/375, 661/452, 674/585, 680/2, 683/116, 701/111, 702/111, 704/169, 705/169, 706/169, 724/93, 725/93, 760/578, 769/65, 770/67, 777/7, 778/7, 783/451, 785/543, 791/457, 792/457, 793/167, 817/540, 833/458, 841/236, 842/239, 857/403, 858/417, 863/410, 864/413, 865/429, 866/370, 875/275, 881/599, 883/600, 885/459, 920/76, 921/76, 922/76, 923/76, 936/547, 938/550, 939/280, 940/281, 941/282, 942/387, 952/538, 954/595, 955/595, 956/595, 957/595, 965/388, 966/538, 967/538, 1030/538, 1035/597, 1037/605, 1038/606, 1070/595, 1071/595, 1073/361, 1085/353, 1088/416, 1104/441, 1109/600, 1110/605, 1111/605, 1113/539, 1114/348, 1140/427, 1142/349, 1146/549, 1157/402, 1174/234, 1177/257, 1183/572, 1184/572, 1187/567, 1188/566, 1195/10, 1196/37, 1197/36, 1200/33, 1201/32, 1202/31, 1207/383, 1210/174, 1211/175, 1212/175, 1213/234, 1214/234, 1215/234, 1224/13, 1233/552, 1282/28, 1283/29, 1347/569, 1358/235 und 1359/235.

Flur 13

die Flurst.-Nrn.

107/6, 107/7, 110/4, 114/13, 114/14, 114/16, 114/17, 116/6, 118/2 bis 118/4, 121/1, 125/16 bis 125/18, 125/22, 125/23, 125/29, 125/31 bis 125/33, 126/5, 126/8, 126/9, 128/1, 131/3, 132/2, 135/2, 136/2, 339/136, 340/137, 354/150 und 388/150.

Flur 14

die Flurst.-Nrn. 37/1 bis 37/6, 42/1 bis 42/4, 45/1, 45/2, 48, 49/1 bis 49/3, 51/3 bis 51/5, 88/45, 89/45, 117/30, 119/31, 120/32, 121/33, 122/34, 123/35, 124/35, 128/38, 130/40, 132/41, 133/41, 142/50, 143/51, 145/51, 146/51, 147/52, 148/53, 149/53, 150/54, 156/30, 157/37, 158/37, 159/38, 160/38, 161/42, 162/42 und 163/42.

Flur 15

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/3, 5/4, 6/1, 6/3, 6/5 bis 6/8, 7, 8, 11/1 bis 11/10, 12, 21/1, 21/2, 23/1, 23/2, 27/1, 27/2, 31, 33/1, 34/1, 35/1, 35/2, 40/1, 41/1, 43/1, 43/3, 43/4, 45, 46, 48/1, 50/4 bis 50/6, 51/2, 53/2, 58/1, 60/1, 60/2, 62, 65/1, 68/1, 69, 71/1, 74/1, 76/1, 79/1, 80/1, 80/2, 81/1, 82/1, 83/1, 83/2, 85, 87/1, 88/1, 94/1, 105/85, 112/30, 113/30, 115/33, 117/59, 118/59, 121/86, 126/16, 127/16, 130/44, 143/47, 144/47, 150/32, 160/63, 161/63, 162/63, 171/10, 172/10, 180/37, 181/41, 182/42, 185/44, 197/11, 199/11, 200/11, 206/13, 207/13, 209/14, 210/14, 213/15, 214/15, 217/15, 221/18, 222/19, 225/19, 233/53, 238/55, 241/56, 242/57, 244/57, 246/58, 248/60, 253/66, 254/67, 257/70, 258/70, 259/71, 260/71, 264/77, 266/53, 271/74, 276/92 und 283/81.

Flur 19

die Flurst.-Nrn. 1, 5 und 6.

Flur 20

die Flurst.-Nrn. 2/1, 3/1, 4, 5, 6/1 und 7.

Flur 21

alle Flurstücke

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Elztal II - Monreal”

Ihr Sitz ist in Monreal, Landkreis Mayen-Koblenz.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der **Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen** anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen während der Dienststunden einen Monat lang nach der Be-

kanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei **der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen** und dem **Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Monreal Herr Roland Bartsch, Am Hochkreuz 2, 56729 Monreal**. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Elztal II – Monreal hat eine Fläche von 614 ha und umfasst den Bereich der Ortslage Monreal sowie angrenzende, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

In das Flurbereinigungsverfahren Elztal II – Monreal werden die Flächen zwischen Monreal und der Kreisgrenze südlich von Monreal einbezogen. Das Verfahrensgebiet wird im Westen durch das Thürelzerbachtal und im Osten durch das Elztal begrenzt.

Große Teile der Gemarkung Monreal unterliegen derzeit noch dem Urkataster. Die Örtlichkeit und der Katasternachweis stimmen nur zum Teil überein. Insbesondere auch zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse und eines eindeutigen Katasternachweises, auch im Hinblick auf die Agrarförderprogramme der EU, werden diese Bereiche zum Verfahren zugezogen. Neben der Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur für die Landwirtschaft in Teilen des Verfahrensgebietes, sind auch Teilbereiche zur Umsetzung des Gewässerpflegeplanes, landespflegerischer Erfordernisse und touristischer Angebote, zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Elztalregion ins Verfahrensgebiet einbezogen worden.

Für die Ortsgemeinde Monreal ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel aus dem Jahre 1997 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine, einer agrarstrukturelle Voruntersuchung/ILEK gleichgestellte Untersuchung vom DLR WWOE – Außenstelle Mayen durchgeführt. Diese hat die Notwendigkeit der Durchführung einer Bodenordnung für das untersuchte Gebiet einwandfrei ergeben. Die Akzeptanz ist für den abgegrenzten Bereich bei der betroffenen Ortsgemeinde und der Bürgerschaft vorhanden.

Die Gemeinde Monreal hat am 22.09.2007 beim DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in einer Aufklärungsversammlung am 16.12.2009 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen entstehenden Kosten informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 86 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom

19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- Durchführung einer der agrarstrukturellen gleichgestellten Voruntersuchung/ILEK-ähnlich,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Für den überwiegenden Teil des Flurbereinigungsgebietes liegt derzeit noch Urkataster vor. Sowohl in den landwirtschaftlichen, als auch in den forstwirtschaftlichen sowie den Ortslagenflächen liegt eine große Besitzersplitterung vor. Die kleinparzellaren Strukturen lassen zum Großteil eine wirtschaftliche Bewirtschaftung für die Landwirtschaft nicht zu. So hat die durchgeführte Voruntersuchung eindeutig das Erfordernis der Durchführung einer Bodenordnung zur Schaffung größerer Bewirtschaftungsgrundstücke und Schlaglängen für die Landwirtschaft ergeben. Neben der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ist aber auch die Erlangung rechtssicherer Grenzen ein wichtiger Grund für die Durchführung der Bodenordnung. In großen Teilen stimmt die Örtlichkeit nicht mehr mit dem Katasternachweis überein, was insbesondere bei der EU-Flächenkontrolle für die Landwirte zu nicht unerheblichen Problemen führt. Aber auch im Hinblick auf eine private Nutzung durch die Beteiligten ist die Erlangung der Rechtssicherheit von entscheidender Bedeutung. Sowohl in dem ins Verfahren einbezogenen Teil der Ortslage Monreal als auch in den zugezogenen Waldgebieten ist die Schaffung sicherer Grundstücksgrenzen und Rechtsverhältnisse unverzichtbar. Durch das einzuleitende Bodenordnungsverfahren werden die Eigentümer vielfach erstmals in die Lage versetzt ihre Grundstücke rechtsicher zu nutzen.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine projektbezogene Untersuchung vom DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen durchgeführt. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für eine nachhaltige Entwicklung dieses Raumes eine Bodenordnung mit einem ganzheitlichen Ansatz ein sinnvolles, ja zwingend notwendiges Instrument darstellt. Demnach sollen neben den landwirtschaftlichen Zielen landespflegerische Aspekte (Entwicklung der Heckenstrukturen, Verbesserung der Fließgewässer) sowie Belange der Erholung Beachtung finden. Angesichts der katastermäßigen Gegebenheiten und der definierten Entwicklungs- und Planungsziele wird für das untersuchte Gebiet die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG für richtig angesehen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Gleiches gilt für die landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Ziele, die nur durch eine sofortige Vollziehung umfassend erreicht und gesichert werden können. Insbesondere aber auch im Hinblick auf die touristische Entwicklung der Region ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten, um hier möglichst rasch positive Entwicklungen herbeiführen zu können und damit die regionale

Wirtschaft schnellst möglich zu stärken. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet werden können, und die beschriebenen anderen Ziele ebenfalls in ihrer Umsetzung und Erreichbarkeit entscheidend verzögert oder gar verhindert würden. Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem, DLR Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, dem DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,- Obere Flurbereinigungsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

(Gerd Kohlhaas)
Vermessungsdirektor